

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

69 (30.8.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 69

Karlsruhe, den 30. August

1923

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| Nr. 453. Notgeldscheine der Deutschen Reichsbahn. | Leuerungszuschlags und örtlichen Sonderzuschlags beim Ableben eines Beamten. |
| Nr. 454. Dritte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 13. August 1923. | Nr. 459. Nachdienstzuschlag. |
| Nr. 455. Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland. | Nr. 460. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte. |
| Nr. 456. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals. | Nr. 461. Steuerabzug. |
| Nr. 457. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter. | Nr. 462. Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. |
| Nr. 458. Berechnung und Anweisung des Kinderzuschlags einschl. des | Nr. 463. Dienstaufsicht über die Blockstellen. |

Im Namen des Reichs

erkenne ich den bisherigen Reichsminister des Innern

Rudolf Deser

zum Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 13. August 1923.

Der Reichspräsident

Ebert.

Der Reichskanzler

Stresemann.

Berlin, den 14. August 1923.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß ich die Geschäfte des Reichsverkehrsministeriums heute übernommen habe.

Aufbauend auf meine Erfahrungen als früherer Chef der ehemaligen Preussischen Staatseisenbahnverwaltung hoffe ich, daß es mir in gemeinsamer zielbewußter Arbeit mit allen Eisenbahnern gelingen wird, die Deutsche Reichsbahn über die schweren Nöte der Gegenwart und der nächsten Zukunft hinweg als wichtigstes Instrument des gesamten Wirtschaftslebens in vollster Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Allen deutschen Eisenbahnern — besonders aber den schwer bedrängten Kollegen an Ruhr und Rhein — übermittle ich hiermit meine Grüße.

Deser

Reichsverkehrsminister.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 453. Notgeldscheine der Deutschen Reichsbahn. (Ar 11. R 24. Nr. M 451.)

Der Herr Reichsverkehrsminister gibt Notgeldscheine über den Betrag von je 1 Million Mark heraus, die von allen Kassen der Deutschen Reichsbahn wie gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen und wieder zu Zahlungen zu verwenden sind. Auch die Reichsbankanstalten und die Postanstalten werden die Scheine als Zahlungsmittel annehmen. Sie haben folgende Merkmale:

Der Schein ist auf weißem Wasserzeichenpapier gedruckt und 74 x 130 mm groß. Er trägt auf mattlachs-farbigem Untergrund mit stilisiertem Blumenmuster in dunkelbrauner Farbe innerhalb einer gewürfelten Zierleiste folgenden Wortlaut in gotischer Schrift:

Deutsche Reichsbahn.

Eine Million Mark.

Darunter in Schwabacher Frakturschrift den Vermerk:

Dieser Schein wird an allen Kassen der Deutschen Reichsbahn wie gesetzliche Zahlungsmittel in Zahlung genommen und bis zum 31. Oktober eingelöst.

Berlin, den 12. August 1923.

Der Reichsverkehrsminister

Groener.

Zwischen den Worten „Deutsche“ und „Reichsbahn“ befindet sich ein geflügeltes Rad, darunter in grünem Druck Reihe und Nummer. Rechts und links von der Unterschrift das Siegel des Reichsverkehrsministers. Der farbige Untergrund läßt links und rechts je einen 5 mm breiten Streifen des Wasserzeichenpapiers frei. Die Rückseite ist unbedruckt.

Nr. 454. Dritte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 13. August 1923.

(A 2. Zb 1)

In Verfügung Nr. 427, Amtsblatt 81/1922 sind zu ändern:

Unter Ziffer I die Worte 6 Millionen in 60 Millionen, unter Ziffer II die Worte 6 Millionen in 60 Millionen und die Worte zwei Millionen in zweihundert Millionen.

Die Verordnung tritt am 24. August 1923 in Kraft. Die für das Inkrafttreten vorgesehenen Bestimmungen der Verfügung Nr. 427 gelten entsprechend.

Nr. 455. Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland.

(Ar 11. B 2)

Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland. Vom 9. August 1923 (Reichsgesetzblatt Nr. 70, Teil I):

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Geldbeträge in Reichswährung mittelbar oder unmittelbar an einen im Ausland ansässigen Inländer oder Ausländer zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen, soweit die Geldbeträge den Gegenwert von 10 englischen Pfund im Einzelfall überschreiten. Soweit nach Satz 1 Geschäfte zulässig sind, darf innerhalb eines Monats dem gleichen Empfänger nicht mehr als der Gegenwert von 25 englischen Pfund durch den gleichen Leistenden zugewandt werden. Ausnahmen bewilligt die Prüfungsstelle; auf Beschwerde entscheidet der Beauftragte des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung.

§ 2.

Geschäfte der Reichsbank, der Devisenbeschaffungsstelle und der etwa von der Reichsbank ermächtigten Stellen bleiben von dem Verbot des § 1 ausgenommen.

§ 3.

Auf Zuwiderhandlungen finden die Vorschriften der §§ 11, 13, 14 und 15 der Valutaspekulationsverordnung entsprechende Anwendung. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4.

Der Reichswirtschaftsminister kann Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 456. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6 a. Zb 80. Nr. M 168)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 23. August 1923, E. II. 22. Nr. 7839/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 16. August 1923 ab wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengehd (§ 1¹ der D.V.A.B.):

I. Beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer M	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer M
1. im Zugdienst	26 500.—	20 500.—
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	9 000.—	7 500.—
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	4 500.—	3 500.—

II. Beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer M	für Oberschaffner, Wagenaufseher und Schaffner M
1. im Zugdienst	24 600.—	19 500.—
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Sechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofes	7 500.—	4 500.—
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	4 500.—	3 500.—

2. Der Zuschlag zum Stundengehd (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagenführer, Wagon-aufseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde mit		
	zweizylindrigen Lokomotiven	drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven	
	M	M	M
1. im Schnellzugdienst	45 000.—	59 500.—	19 500.—
2. im Personen- und Güterzugdienst	} 39 000.—	} 47 000.—	20 500.—
3. im schweren Güterzugdienst			26 500.—
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes	7 500.—	11 500.—	5 500.—
5. im übrigen Lokomotivdienst	5 500.—	7 500.—	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (nach Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	5 500.—
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	5 500.—

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 13) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 138 000 M
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 154 000 M
- b) bei einer Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Britsche auf 154 000 M
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 179 000 M
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Britsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.
- d) Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. zu zahlende Zuschlag von 3400 M wird auf 18 000 M erhöht. Die Änderung der D.V.A.B. bleibt vorbehalten.

Nr. 457. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter. (A 2. Zb 25.)

Borgang: Nr. 330, Amtsblatt 48/1923.
 Freie Kost und Wohnung ist auf Anordnung des Reichsfinanzministeriums im Bezirk des Landesfinanzamtes Karlsruhe (also für ganz Baden) mit Wirkung vom 1. August d. J. sowohl für Land- wie für Stadtbezirke wie folgt zu bewerten und als Barverdienst bei der Berechnung des Kinderzuschlags anzurechnen:
 für Lehrlinge und Lehrlingmädchen mit täglich 32 000 M, wöchentlich 224 M, monatlich 960 000 M und jährlich 11 520 000 M.
 Wird keine Wohnung, sondern nur freie Verpflegung gewährt, so betragen die Wartanschläge nur $\frac{5}{6}$ dieser Sätze.
 Die Erhöhungen sind entsprechend den geltenden Bestimmungen auch bei den an Angestellte und Arbeiter bei der Reichsverwaltung und in den Reichsbetrieben zu zahlenden Kinderzuschlägen zu berücksichtigen.

Nr. 458. Berechnung und Anweisung des Kinderzuschlags einschl. des Teuerungszuschlags und örtlichen Sonderzuschlags beim Ableben eines Beamten. (A 2. Zb 25.)

Borgang: Verfügung Nr. 174, Ziffer 12, Amtsblatt 25/1923.
 Zu weiterer Vereinfachung der Berechnung und Anweisung der R_z , R_z und O_z beim Ableben eines Beamten sind vom 1. September an alle Änderungen, die sich in der Zeit zwischen dem Tode des Beamten und dem Ablauf des Gnadenvierteljahres durch Änderung des Kinderzuschlags, Teuerungszuschlags oder örtlichen Sonderzuschlags ergeben, nicht mehr vom Zentralbüro, sondern von der Dienststelle, gegebenenfalls von der Mutterstammkasse, im Kinderblatt zu verrechnen und in der Besoldungsliste zur Zahlung anzuweisen. Die Kinderblätter sind somit erst nach Ablauf des Gnadenvierteljahres abzuschließen und an das Zentralbüro zu senden. Die Verfügung Nr. 174, Ziffer 12, Amtsblatt 25/1923, ist hiernach zu ändern.

Nr. 459. Nachtdienstzuschlag. (A 2. Zb 9.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 22 658 vom 17. August 1923.
 Entsprechend der mit den Spitzenorganisationen erzielten Verständigung wird der Nachtdienstzuschlag für Arbeiter mit Wirkung vom 17. August 1923 ab auf 20 000 M für die Stunde festgesetzt.
 Dieselbe Erhöhung tritt auch für die Beamten und Angestellten ein, denen eine Nachtdienstzulage zusteht.
 Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des Besoldungsperrgesetzes.
 II. Für die in Schweizer Währung auszahlenden Nachtdienstzulagen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (Amtsblattverfügung Nr. 2, Amtsblatt 1/1923.)

Nr. 460. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1647 und 16)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23 209/23 vom 13. August 1923:
Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlaß vom 2. August 1923 — E. II. Nr. 23 121/23 — gleichen Betreffs, auf 13 500 M festgesetzte Höchstsaß für Zehrkosten der Betriebs- und Beamtenräte mit Wirkung vom 23. Juli d. J. ab bis auf 22 000 M erhöht, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.
Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921, Seite 125 Seite 343, ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

II. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23 283/23 vom 22. August 1923:
Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlaß vom 13. August 1923 — E. II. Nr. 23 209/23 — auf 22 000 M festgesetzte Höchstsaß für Zehrkosten der Betriebs- und Beamtenräte mit Wirkung vom 1. August ab bis auf 60 000 M erhöht, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.
Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921, Seite 125 Seite 344, ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

III. Der Erlaß E. II. 92. Nr. 23 121/23 wurde unter Nr. 407 im Amtsblatt 1923 bekanntgegeben.

Nr. 461. Steuerabzug.

(Ar 11. R)

1. Mit Wirkung vom 1. September 1923 ändern sich die Ermäßigungen des Steuerabzugs in Ziffer 1 der Verfügung Nr. 3 Amtsblatt 56/1923 wie folgt:

unter	volle Monate M	im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für			kürzere Zeiträume M
		volle Wochen M	volle Arbeitstage M	für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden	
a	360 000	86 400	14 400	3 600	
b	2 400 000	576 000	96 000	24 000	
c	3 000 000	720 000	120 000	30 000	
	monatlich	wöchentlich	täglich		

2. Im zweiten Absatz der Ziffer 1 der genannten Verfügung sind mit Wirkung vom 1. September 1923 die Zahlen 2 000 000 30 000 000 und 200 000 in 3 000 000 zu ändern.

3. Die neuen Ermäßigungen sind bei jeder nach dem 31. August 1923 erfolgenden Zahlung von nach diesem Zeitpunkt fällig wordenem Arbeitslohn zu berücksichtigen. Für Lohnempfänger mit wöchentlicher Lohnzahlung sind sie erstmals auf den Steuerabzug von Lohn für die am Sonntag, den 2. September, früh 6 Uhr beginnende Lohnwoche anzuwenden.

4. Die bei monatlicher oder wöchentlicher Gehalts- oder Lohnzahlung zu berücksichtigende Ermäßigung des Steuerabzugs beträgt 1. September 1923 bei einer Gesamtzahl der mittellosen Angehörigen und minderjährigen Kinder von

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
a) bei einem unverheirateten od. verwitweten Arbeitnehmer										
monatlich	3 360 000	5 760 000	8 160 000	10 560 000	12 960 000	15 360 000	17 760 000	20 160 000	22 560 000	24 960 000
wöchentlich	806 400	1 382 400	1 958 400	2 534 400	3 110 400	3 686 400	4 262 400	4 838 400	5 414 400	5 990 400
b) bei einem verheirateten Arbeitnehmer										
monatlich	3 720 000	6 120 000	8 520 000	10 920 000	13 320 000	15 720 000	18 120 000	20 520 000	22 920 000	25 320 000
wöchentlich	892 800	1 468 800	2 044 800	2 620 800	3 196 800	3 772 800	4 348 800	4 924 800	5 500 800	6 076 800

5. Der einzubehaltende Steuerbetrag (Ziffer 4 der Verfügung Nr. 21, Amtsblatt 3/1923) ist mit sofortiger Wirkung auf volle 1000 nach unten abzurunden.

6. Die bei den Gehaltszahlungen für Juli—September (an Vierteljahrsempfänger) und für September (an Monatsempfänger) infolge der Anwendung der früheren Ermäßigungen für September zuviel einbehaltene Steuer ist sinngemäß wie in Ziffer 4 der Verfügung Nr. 3 Amtsblatt 56/1923, für August—September (Vierteljahrsempfänger) und August (Monatsempfänger) angeordnet, auszugleichen oder zu erstatten.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 462. Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

(B 19. Bb)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat auf Grund der Ermächtigung der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 15) den § 78 Absatz (1) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 mit Wirkung vom 20. Juli 1923 wie folgt geändert:
Ziffer 2 erhält die Fassung:

„Den Beamten, die staatliche Hoheitsrechte ausüben, insbesondere den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung der hoheitsrechtlichen Befugnisse notwendig ist.“

Bis zur Ausgabe eines Deckblattes ist im § 78 Absatz (1) (Seite 69) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (Dienstausweisung Nr. 15) die Ziffer 2 entsprechend zu ändern.

Nr. 463. Dienstaufsicht über die Blockstellen.

(B 16. Bb)

Mit Wirkung vom 1. September 1923 wird die Blockstelle Ziehbrunnen der Dienstaufsicht des Stationsamtes Friedrichsfeld (Baden) Süd unterstellt.